

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion GRÜNE,  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der SPD**

### **Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden- Württemberg und des Gesetzes über die Landtagswahlen**

#### A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Absenkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht bei der Landtagswahl von 18 auf 16 Jahre und die Einführung eines Zwei-Stimmen-Wahlrechts für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Das Mindestalter für das aktive Wahlrecht für die Landtagswahl und die Teilnahme an Volksabstimmungen sowie die Unterstützung von Volksanträgen und Volksbegehren wird vom vollendeten 18. Lebensjahr auf das vollendete 16. Lebensjahr gesenkt.

Das bisherige Ein-Stimmen-Wahlrecht bei der Landtagswahl wird durch ein Zwei-Stimmen-Wahlrecht in Anlehnung an das Bundestagswahlrecht abgelöst. Mit der Erststimme wird ein Abgeordneter direkt gewählt, mit der Zweitstimme die Landesliste einer Partei. Die Sitzverteilung im Landtag bestimmt sich nach der Zweitstimme.

#### C. Alternativen

Es könnten die bisherigen Regelungen beibehalten werden.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Es entstehen allenfalls geringfügige Kosten.

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung  
zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über die Landtagswahlen**

### Artikel 1

#### Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GBl. S. 173), die zuletzt durch Gesetz vom 26. Mai 2020 (GBl. S. 305) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 26 Absatz 1 wird die Angabe „18. Lebensjahr“ durch die Angabe „16. Lebensjahr“ ersetzt.
2. In Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlberechtigte“ die Wörter „, der am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat“ eingefügt.

### Artikel 2

#### Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GBl. S. 1049) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 1

##### *Zahl der Abgeordneten und Art der Wahl*

- (1) Der Landtag setzt sich aus mindestens 120 Abgeordneten zusammen, die nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt werden.
- (2) Von den Abgeordneten werden 70 nach Wahlvorschlägen in den Wahlkreisen (Kreiswahlvorschläge) und die übrigen nach Wahlvorschlägen im Land (Landeslisten) gewählt.
- (3) Parteien können in jedem Wahlkreis einen Wahlkreisbewerber und einen Ersatzbewerber vorschlagen. Ein Einzelbewerber kann nur in einem Wahlkreis und nur ohne einen Ersatzbewerber vorgeschlagen werden.
- (4) Parteien können in einer Landesliste Listenbewerber vorschlagen. Jede Partei kann nur eine Landesliste vorschlagen.

(5) Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Kreiswahlvorschlags und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

*Wahl in den Wahlkreisen und nach Landeslisten;  
Verteilung der Abgeordnetensitze*

(1) In jedem Wahlkreis wird mit der Erststimme ein Abgeordneter direkt gewählt. Gewählt ist der Wahlkreisbewerber, der die meisten Erststimmen erreicht hat (Direktmandat). Bei gleichen Stimmzahlen entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

(2) Für die Verteilung der nach den Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste abgegebenen gültigen Zweitstimmen zusammengezählt. Bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur die Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 Prozent aller im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Nicht berücksichtigt werden die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Einzelbewerber abgegeben haben oder für einen erfolgreichen Wahlkreisbewerber, der von einer Partei vorgeschlagen ist, die nicht mindestens 5 Prozent aller im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten hat oder für die keine Landesliste zugelassen ist.

(3) Die 120 Abgeordnetensitze werden auf die Landeslisten im Verhältnis ihrer nach Absatz 2 ermittelten Zweitstimmenzahl im Land nach der parteiübergreifend absteigenden Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der auf die jeweiligen Parteien entfallenen gültigen Zweitstimmen durch ungerade Zahlen in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der Zahl eins, ergibt. Haben Einzelbewerber oder Parteien, die nicht mindestens 5 Prozent aller im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben oder für die keine Landesliste zugelassen ist, Direktmandate erlangt, so werden entsprechend weniger Sitze verteilt. Beim letzten zu vergebenden Sitz entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

(4) Von der für jede Landesliste nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Sitzzahl wird die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen erlangten Direktmandate abgezogen. In den Wahlkreisen erlangte Direktmandate verbleiben einer Partei auch dann, wenn sie die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelte Zahl übersteigen (Überhangmandate).

(5) Stehen einer Partei nach den Absätzen 2 und 3 mehr Sitze zu, als ihre Wahlkreisbewerber Direktmandate erlangt haben, so werden die weiteren Sitze aus der Landesliste der Partei in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt (Listenmandate). Bewerber, die in einem Wahlkreis direkt gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt.

(6) Erlangt eine Partei Überhangmandate, so erhöht sich die Zahl der Sitze um so viele, als erforderlich

sind, um unter Einbeziehung der Überhangmandate die Sitzverteilung im Verhältnis der von den Parteien erreichten Zweitstimmenzahlen nach dem in Absatz 3 Satz 1 festgelegten Höchstzahlverfahren zu gewährleisten (Ausgleichsmandate); die Zahl der Abgeordneten erhöht sich über 120 hinaus entsprechend. Kommt es bei der Zuteilung des letzten Sitzes zu gleichen Höchstzahlen, wird für jede der gleichen Höchstzahlen ein Mandat zugeteilt. Für die Zuteilung der weiteren Sitze gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach den Absätzen 2 bis 6 eine Partei, auf die mehr als die Hälfte der Summe der sitzwirksamen Stimmen entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der Sitze, werden ihr weitere Sitze zugeteilt, bis auf sie mehr als die Hälfte der Sitze entfallen. Die Summe der sitzwirksamen Stimmen setzt sich zusammen aus der Gesamtzahl aller nach Absatz 2 für die Sitzzuteilung zu berücksichtigenden Zweitstimmen und der Erststimmen für einen im Wahlkreis erfolgreichen Einzelbewerber oder für einen erfolgreichen Wahlkreisbewerber, der von einer Partei vorgeschlagen ist, die nicht mindestens 5 Prozent aller im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten hat oder für die keine Landesliste zugelassen ist. Für die Zuteilung der weiteren Sitze gilt Absatz 5 entsprechend. Die Zahl der Abgeordneten erhöht sich entsprechend.

(8) Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(9) Sitze, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht verteilt werden können, bleiben auch dann unbesetzt, wenn dadurch die Zahl der Abgeordneten 120 nicht erreicht.“

3. In § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „18. Lebensjahr“ durch die Angabe „16. Lebensjahr“ ersetzt.
4. In § 9 Absatz 1 werden nach dem Wort „Wahlberechtigte“ die Wörter „, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat“ eingefügt.
5. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

*Aufstellung von Wahlbewerbern  
und Unterzeichnung der Wahlvorschläge*

(1) Als Bewerber einer Partei kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist. Parteien müssen ihre Bewerber für Kreiswahlvorschläge in einer Versammlung ihrer wahlberechtigten Mitglieder im Wahlkreis (Mitgliederversammlung) oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) in den letzten 15 Monaten vor Ablauf der Wahlperiode in geheimer Wahl aufstellen. Satz 2 gilt entsprechend für die Aufstellung der Landesliste im Land. Die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung erfolgt geheim und nicht früher als 18 Monate vor Ablauf der Wahlperiode.

Vertreter können ihrerseits aus der Mitte einer Vertreterversammlung in geheimer Wahl gewählt werden. Bei der Aufstellung der Bewerber und der Wahl der Vertreter ist jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In Stadtkreisen, die mehrere ganze Wahlkreise umfassen, können die Wahlkreisbewerber für diese Wahlkreise in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt werden.

(2) Wahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbands unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, ist die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Land, jeder Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen.

(3) Parteien, die im Landtag seit der letzten Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, bedürfen für ihre Kreiswahlvorschläge außerdem der Unterschriften von mindestens 150 Wahlberechtigten des Wahlkreises, für ihre Landesliste der Unterschriften von mindestens 2 000 Wahlberechtigten. Wahlvorschläge für Einzelbewerber müssen von mindestens 150 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterschriften müssen jeweils persönlich und handschriftlich geleistet werden. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner ist in den Fällen der Sätze 1 und 2 bei Einreichung des Wahlvorschlags, spätestens bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, nachzuweisen. Die einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnenden Wahlberechtigten können nicht zugleich andere Kreiswahlvorschläge unterzeichnen. Die eine Landesliste unterzeichnenden Wahlberechtigten können nicht zugleich andere Landeslisten unterzeichnen.

(4) Kreiswahlvorschläge von Parteien und Landeslisten müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. In den Landeslisten müssen die Namen der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

(5) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zusätzlich zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß Absatz 1 beachtet worden sind. Für die zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmer kann die Versammlung bis zu zwei Ersatzpersonen aus den Teilnehmern der Versammlung zur Abgabe der Versicherung an Eides statt benennen, die an deren Stelle insbesondere im Falle einer Verhinderung oder Untätigkeit die Versicherung an Eides statt leisten. Für Landeslisten gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Versicherung an Eides statt gegenüber

dem Landeswahlleiter auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter sind zur Abnahme der bezeichneten Versicherung an Eides statt zuständig; sie gelten als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(6) In einen Wahlvorschlag dürfen nur Bewerber aufgenommen werden, die hierzu schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

(7) Das Nähere über die Unterzeichnung der Wahlvorschläge und die vorzulegenden Nachweise, über Form und Inhalt der Wahlvorschläge, die Bestimmung von Teilnehmern der Versammlung und deren Ersatzpersonen zur Abgabe der Versicherung an Eides statt sowie über die Zuständigkeit für die Ausstellung von Wahlrechtsbescheinigungen und Wählbarkeitsbescheinigungen bestimmt die Wahlordnung. Sie kann für Kreiswahlvorschläge für Einzelbewerber vorschreiben, dass sie ein Kennwort enthalten müssen.

(8) Die Parteien regeln das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber durch ihre Satzungen.“

6. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

*Inhalt der Wahlvorschläge*

Jeder Bewerber oder Ersatzbewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag vorgeschlagen werden. Niemand darf in verschiedenen Landeslisten vorgeschlagen werden.“

7. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

*Einreichung der Wahlvorschläge*

Kreiswahlvorschläge müssen beim zuständigen Kreiswahlleiter, Landeslisten beim Landeswahlleiter spätestens am 75. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich eingereicht werden.“

8. § 27 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vertrauensleute können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlags an den Kreiswahlleiter, der Landesliste an den Landeswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.“

## 9. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei Kreiswahlvorschlägen ist die Erklärung an den Kreiswahlleiter zu richten, bei Landeslisten an den Landeswahlleiter.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „für Kreiswahlvorschläge“ eingefügt und das Wort „Wahlvorschlags“ durch „Kreiswahlvorschlags“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 24 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Zurücknahme einer Landesliste gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Stirbt ein Listenbewerber nach Ablauf der Einreichungsfrist aber vor der Entscheidung über die Zulassung der Landesliste oder verliert er in diesem Zeitraum die Wählbarkeit, ist eine Änderung der Liste nicht möglich.“

## 10. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Wahlvorschläge“ durch die Wörter „Kreiswahlvorschläge, der Landeswahlleiter die Landeslisten“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein Wahlvorschlag ist nicht gültig, wenn

1. die Form oder Frist des § 26 Absatz 1 nicht gewahrt ist,
2. die nach § 24 Absatz 2 und 3 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden oder
3. bei dem Wahlvorschlag einer Partei die Parteibezeichnung fehlt oder die Nachweise des § 24 Absatz 5 nicht erbracht sind.

Ist der Wahlkreisbewerber, der Ersatzbewerber oder ein Listenbewerber so mangelhaft bezeichnet, dass seine Person nicht feststeht, ist der Wahlvorschlag für diesen Wahlkreisbewerber, Ersatzbewerber oder Listenbewerber ungültig. Entsprechendes gilt, wenn die Zustimmungserklärung des Wahlkreisbewerbers, des Ersatzbewerbers oder eines Listenbewerbers nach § 24 Absatz 6 fehlt.“

11. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

*Zulassung der Wahlvorschläge*

(1) Der Kreiswahlausschuss entscheidet am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge, der Landeswahlausschuss an demselben Tag über die Zulassung der Landeslisten.

(2) Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge, der Landeswahlausschuss Landeslisten zurückzuweisen, die verspätet eingegangen sind oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Wahlordnung nicht entsprechen. Beziehen sich die Beanstandungen nur auf einzelne Wahlkreisbewerber, Ersatzbewerber oder Listenbewerber, so sind diese zu streichen. Satz 2 findet im Falle des § 28 Absatz 3 Satz 2 entsprechende Anwendung. Wird auf einem Kreiswahlvorschlag der Bewerber gestrichen und ist ein Ersatzbewerber benannt, so tritt der Ersatzbewerber an die Stelle des Bewerbers. Die Entscheidungen sind in den Sitzungen der Wahlausschüsse bekannt zu geben.

(3) Die Prüfungspflicht des Kreiswahlausschusses erstreckt sich nur auf die Kreiswahlvorschläge und die zu ihnen zu erbringenden Nachweise, die des Landeswahlausschusses nur auf die Landeslisten und die zu ihnen zu erbringenden Nachweise. Tatsachen, die dem Wahlausschuss zuverlässig bekannt oder die offenkundig sind, können jedoch von ihm berücksichtigt werden. Das Nähere über die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge bestimmt die Wahlordnung.“

12. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vertrauensleute können im Mängelbeseitigungsverfahren (§ 29) gegen Verfügungen der Kreiswahlleiter den Kreiswahlausschuss, gegen Verfügungen des Landeswahlleiters den Landeswahlausschuss anrufen.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Wahlvorschlag“ durch das Wort „Kreiswahlvorschlag“ und jeweils das Wort „Wahlvorschlags“ durch das Wort „Kreiswahlvorschlags“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „44.“ durch die Angabe „48.“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Nähere über die Verfahren nach Absatz 1 und über die Beschwerdeverfahren nach den Absätzen 2 und 3 bestimmt die Wahlordnung.“

13. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

*Bekanntmachung der Wahlvorschläge*

(1) Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge wie die amtlichen Veröffentlichungen der Stadt- oder Landkreise im Wahlkreis, der Landeswahlleiter die Landeslisten im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg spätestens am 34. Tag vor der Wahl bekannt.

(2) Die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien in der Bekanntmachung des Landeswahlleiters richtet sich nach der Zahl der gültigen Zweitstimmen, die die Parteien bei der letzten Landtagswahl landesweit erreicht haben. Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der ausgeschriebenen Namen der Parteien an.

(3) Die Reihenfolge der Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge der Parteien durch die Kreiswahlleiter richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Im Anschluss hieran sind Kreiswahlvorschläge sonstiger Parteien in der alphabetischen Reihenfolge der ausgeschriebenen Namen der Parteien aufzuführen. Sodann folgen die übrigen Kreiswahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Kreiswahlleiter. Die Kreiswahlvorschläge sind in der angegebenen Reihenfolge fortlaufend zu nummerieren. Parteien, für die eine Landesliste, aber kein Kreiswahlvorschlag zugelassen ist, erhalten eine Leernummer.“

14. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf dem Stimmzettel erhält für die Erststimme jeder im Wahlkreis zugelassene Kreiswahlvorschlag eines von mehreren untereinander stehenden waagrechten Feldern. Jedes Feld enthält

1. die laufende Nummer des Kreiswahlvorschlags,
2. den Namen, Beruf oder Stand und Wohnort und, soweit es zur Vermeidung von Zweifeln über die Person erforderlich ist, auch den Geburtstag und Geburtsort des aufgestellten Bewerbers und gegebenenfalls des Ersatzbewerbers,
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien den Namen der Partei, gegebenenfalls unter Beifügung der geführten Kurzbezeichnung, bei anderen Kreiswahlvorschlägen die Bezeichnung ‚Einzelbewerber‘ und
4. einen ausreichend großen Kreis für die Stimmabgabe (§ 38 Absatz 3).

Die Kreiswahlvorschläge sind in der in § 32 Absatz 3 bestimmten Reihenfolge unter der ihnen hiernach zukommenden laufenden Nummer aufzuführen.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Auf dem Stimmzettel erhält für die Zweitstimme jede zugelassene Landesliste eines von mehreren untereinander stehenden waagrechten Feldern. Jedes Feld enthält

1. die laufende Nummer der Landesliste,
2. den Namen der Partei, gegebenenfalls unter Beifügung der geführten Kurzbezeichnung,
3. die Namen der ersten fünf Bewerber und
4. einen ausreichend großen Kreis für die Stimmabgabe (§ 38 Absatz 3).

Die Landeslisten sind in der in § 32 Absatz 2 bestimmten Reihenfolge unter der ihnen hiernach zukommenden laufenden Nummer aufzuführen.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.
- d) Im neuen Absatz 4 werden nach dem Wort „Beschaffenheit“ die Wörter „des Stimmzettels,“ und vor dem Wort „Wahlbriefumschläge“ das Wort „der“ eingefügt.

15. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „seine Stimme“ gestrichen und das Wort „abgibt“ durch das Wort „wählt“ ersetzt.

- b) Absatz 3 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Der Wahlberechtigte gibt

1. seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel in einen der hinter den Kreiswahlvorschlägen befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, für welchen Kreiswahlvorschlag er sich entscheiden will,
2. seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel in einen der vor den Landeslisten befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, für welche Landesliste er sich entscheiden will.“

16. § 40 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, wie viele Stimmen für die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind.“

17. § 41 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Briefwahlvorstand stellt nach Beendigung der Wahlhandlung aus den ihm zugewiesenen Wahlbriefen fest, wie viele Stimmen für die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind.“

## 18. § 42 wird wie folgt geändert:

## a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
4. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
5. ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten ist,
6. eine Änderung oder einen Vorbehalt enthält oder
7. einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz enthält oder wenn sich in dem Stimmzettelumschlag sonst eine derartige Äußerung befindet.

In den Fällen des Satzes 1 Nummern 1, 2, 5 und 7 sind Erst- und Zweitstimmen ungültig, im Falle des Satzes 1 Nummer 3 ist nur die Erststimme ungültig. Ungültig sind auch beide Stimmen, wenn der Stimmzettel bei der Stimmabgabe im Wahlraum in einem Umschlag abgegeben worden ist sowie bei der Briefwahl nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag oder in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen Stimmzettelumschlägen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, jedoch eine Zurückweisung nach Absatz 3 Nummer 7 oder 8 nicht erfolgt ist. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

(2) Bei leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen werden beide Stimmen als ungültige Stimmen gewertet. Mehrere in einem Stimmzettelumschlag abgegebene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich gekennzeichnet sind oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; bei inhaltlich verschiedener Kennzeichnung gelten sie als ein Stimmzettel mit zwei ungültigen Stimmen.“

## b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt, aus Baden-Württemberg wegzieht oder sein Wahlrecht nach § 7 Absatz 2 verliert.“

## 19. § 43 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

## a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Kreiswahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen im Wahlkreis für die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind und welcher Bewerber als Abgeordneter direkt gewählt ist.“

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Im Anschluss an die Feststellung gibt der Kreiswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Satz 1 bezeichneten Angaben mündlich bekannt.“

20. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44

*Feststellung des Zweitstimmenergebnisses  
und der Sitzverteilung*

(1) Der Landeswahlausschuss ermittelt auf Grund der von den Kreiswahlausschüssen getroffenen Feststellungen, wie viele Zweitstimmen im Land für die einzelnen Landeslisten abgegeben worden sind, und stellt dies fest. Zählfehler kann er berichtigen. Im Übrigen kann er die Feststellungen nur ändern, wenn sie offenkundig unrichtig sind.

(2) Auf Grund des von ihm festgestellten Zweitstimmenergebnisses und der von den Kreiswahlausschüssen getroffenen Feststellung der gewählten Wahlkreisbewerber beschließt der Landeswahlausschuss über die Sitzverteilung und stellt fest, welche Bewerber als Listenabgeordnete gewählt sind (§ 2 Absatz 2 bis 8). Im Anschluss an die Ermittlung und Feststellung gibt der Landeswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 1 und Satz 1 dieses Absatzes bezeichneten Angaben mündlich bekannt.

(3) § 40 Absatz 3 gilt entsprechend.“

21. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

*Bekanntmachung des Wahlergebnisses*

(1) Nach Abschluss der Feststellungen des Landeswahlausschusses macht

1. der Kreiswahlleiter das endgültige Ergebnis für den Wahlkreis mit den in § 43 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Angaben öffentlich bekannt,
2. der Landeswahlleiter das vom Landeswahlausschuss nach § 44 Absatz 1 und 2 festgestellte Ergebnis der Wahl im Land einschließlich der Sitzverteilung sowie die Namen aller gewählten Bewerber im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt.

(2) Das Nähere über die Bekanntmachungen bestimmt die Wahlordnung.“

22. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Der Landeswahlleiter benachrichtigt alle gewählten Bewerber von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen zwei Wochen gegenüber dem Landeswahlleiter schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

In den Sätzen 1 und 2 wird die Angabe „§ 45 Satz 2“ jeweils durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

23. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Lehnt ein gewählter Bewerber die Annahme der Wahl ab, stirbt er vor der Annahme der Wahl, verliert er vor der Annahme der Wahl die Wählbarkeit oder scheidet ein Abgeordneter aus dem Landtag aus, so tritt der Ersatzbewerber (§ 1 Absatz 3 Satz 1) an seine Stelle. Das gilt auch für Listenmandate, soweit der gewählte Bewerber bzw. der ausgeschiedene Abgeordnete auch in einem Wahlkreis vorgeschlagen und ein Ersatzbewerber benannt wurde; in diesem Fall tritt der Ersatzbewerber aus dem Kreiswahlvorschlag an seine Stelle. Ist ein Ersatzbewerber nicht oder nicht mehr vorhanden, so wird der Sitz aus der Landesliste derjenigen Partei, von der der gewählte Bewerber oder ausgeschiedene Abgeordnete vorgeschlagen wurde, in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt; ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. Wurde im Falle des Satzes 3 der gewählte Bewerber oder ausgeschiedene Abgeordnete von einer Partei vorgeschlagen, die nicht mindestens 5 Prozent der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten hat oder für die keine Landesliste zugelassen wurde, bleibt der Sitz unbesetzt.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor Beginn der Wahlhandlung, oder verliert er in diesem Zeitraum die Wählbarkeit, findet Absatz 1 für die Feststellung des Wahlergebnisses entsprechend Anwendung.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

24. In § 48 Satz 2 wird die Angabe „§ 47 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 47 Absatz 3“ ersetzt.

25. § 49 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Wird eine Partei oder eine Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Abgeordneten, die auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden sind oder die der verbotenen Partei oder Teilorganisation zur Zeit der Stellung des Verbotsantrags oder der Verkündung des Urteils angehört haben, ihren Sitz. § 47 Absatz 1 und § 48 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Bewerber, die auf Grund eines Wahlvorschlags der verbotenen Partei gewählt worden sind oder die der verbotenen Partei oder Teilorganisation zur Zeit der Antragstellung oder der Verkündung des Urteils angehört haben, für die Mandatsnachfolge unberücksichtigt bleiben.“

26. In § 53 Absatz 1 wird das Wort „Stimmen“ durch das Wort „Erststimmen“ und das Wort „Stimme“ durch das Wort „Erststimme“ ersetzt.

27. § 61 wird wie folgt gefasst:

„§ 61

*Übergangsregelung*

(1) Für die Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg vom 14. März 2021 und die 17. Wahlperiode findet das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384), das zuletzt durch Gesetz vom 12. November 2020 geändert worden ist (GBl. S. 1049), Anwendung.

(2) Für die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg sind bei der Bestimmung der Reihenfolge der Wahlvorschläge in den Bekanntmachungen der Kreiswahlleiter nach § 32 Absatz 3 und des Landeswahlleiters nach § 32 Absatz 2 die bei der Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg erreichten Stimmen maßgeblich.“

28. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

16.11.2021

Schwarz, Andreas  
und Fraktion

Hagel  
und Fraktion

Stoch  
und Fraktion

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung

Mit der Gesetzesänderung wird das Mindestalter für das aktive Wahlrecht für die Landtagswahl und in der Folge auch für die Teilnahme an Volksanträgen, Volksbegehren und Volksabstimmungen vom vollendeten 18. Lebensjahr auf das vollendete 16. Lebensjahr gesenkt.

Anstatt des bisherigen Ein-Stimmen-Wahlrechts wird für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg ein Zwei-Stimmen-Wahlrecht eingeführt.

#### II. Inhalt

##### 1. Zur Absenkung des Mindestalters

Aus staats- und gesellschaftspolitischen Gründen ist es wichtig, junge Menschen frühzeitig in demokratische Entscheidungsprozesse einzubeziehen und ihnen demokratische Teilhabe zu ermöglichen. Jugendliche sollen sich in diese Prozesse einbringen und aktiv an der Willensbildung beteiligen können, zumal landespolitische Entscheidungen weitreichende Konsequenzen für die nächste Generation haben können und Jugendliche damit über einen besonders langen Zeitraum von den Auswirkungen betroffen sein können. Damit Jugendliche ihren politischen Einfluss bei Landtagswahlen und Volksabstimmungen ausüben können, sollen sie ab 16 Jahren das aktive Wahlrecht erhalten. Die Altersabsenkung gilt auch für die Unterstützung von Volksanträgen und Volksbegehren, da für deren Unterstützung das Wahlrecht Voraussetzung ist (Artikel 59 Absätze 2 und 3 der Landesverfassung).

Ein aktives Wahlrecht ab 16 Jahren bei Landtagswahlen gilt bislang in Brandenburg, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein.

Bei Kommunalwahlen gilt das Mindestalter von 16 Jahren für das aktive Wahlrecht außer in Baden-Württemberg derzeit auch in Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. In Berlin gilt dieses Mindestalter für die Wahl der Bezirksverordnetenversammlung, in Hamburg für die Wahl der Bezirksversammlungen.

In Österreich haben 16- und 17-Jährige seit 2007 das aktive Wahlrecht für alle Wahlen.

Probleme durch die Absenkung des Wahlalters sind in diesen Ländern nicht bekannt geworden. Eine Studie der Universität Wien zum „Wählen mit 16 – ErstwählerInnen bei der Nationalratswahl 2017“ in Österreich kommt zu folgendem Ergebnis: „Die 16- bis 17-jährigen ErstwählerInnen sind gut vorbereitet und verfügen größtenteils über die notwendigen politischen Ressourcen, um an Wahlen teilnehmen zu können.“ (Kritzinger, Sylvia, Wagner, Markus und Glavanovits, Josef [2018]: Wählen mit 16 – ErstwählerInnen bei der Nationalratswahl 2017, S. 48). Zugleich wird in der Studie auf die Bedeutung hingewiesen, die einer entsprechenden Vorbereitung der Erstwähler und Erstwählerinnen auf die Ausübung ihres Wahlrechts zukommt. Auch die Studie „Wählen ab 16 – Ein Beitrag zur nachhaltigen Steigerung der Wahlbeteiligung“ von Robert Vehrkamp, Niklas Im Winkel und Laura Konzelmann im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung kommt zu folgender Schlussfolgerung: „In Österreich und in drei deutschen Bundesländern, Bremen, Brandenburg und Hamburg, wurde das Mindestwahlalter bereits auf 16 Jahre herabgesetzt. Die Erfahrungen zeigen: Viele der gängigen Vorurteile gegen eine Herabsetzung des Wahlalters erweisen sich als Mythen. Die Jugendlichen interessieren sich für Politik, wollen wählen, können auch wählen und sind durch gezielte Begleitmaßnahmen aktivierbar. Die Erfahrungen zeigen aber auch: Zur nachhaltigen Steigerung der Erstwählerbeteiligung bedarf es einer langfristigen

Unterstützung und Begleitung der Jugendlichen bei ihrer politischen Sozialisation – in ihrem unmittelbaren sozialen Umfeld und vor allem in den Schulen.“ (S. 5).

Das passive Wahlrecht bei der Landtagswahl soll unverändert bei 18 Jahren liegen. Dies ist aufgrund der bedeutenden, sich landesweit auswirkenden und gerade in Gesetzgebungsverfahren sehr abstrakten Entscheidungen, die Landtagsabgeordnete zu treffen haben, sachgerecht. Darüber hinaus stehen Abgeordnete des Landtags in besonderer Weise im Licht der Öffentlichkeit, weshalb eine Absenkung des Mindestalters für das passive Wahlrecht auch wegen des Minderjährigenschutzes nicht angemessen erscheint. Die umfangreichen und vielfach die Anwesenheit vor Ort in Stuttgart erfordernden Aufgaben der Abgeordneten wären ferner kaum mit der Schulpflicht in Einklang zu bringen. Darüber hinaus würde die Verwendung der Abgeordnetenentschädigung, vor allem aber der monatlichen Kostenpauschale etwa für die Anmietung eines Wahlkreisbüros oder die Anstellung von Mitarbeitern, unter Berücksichtigung des freien Mandats mit den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die beschränkte Geschäftsfähigkeit (§§ 106 ff. BGB) in Widerspruch stehen.

## 2. Zur Einführung des Zwei-Stimmen-Wahlrechts

Neben der Absenkung des Wahlalters, das die Einbindung junger Menschen in den politischen Prozess ermöglicht, soll durch die Einführung des Zwei-Stimmen-Wahlrechts insgesamt eine breitere Abbildung der Gesellschaft im Parlament ermöglicht werden.

In Baden-Württemberg haben die Wähler bei der Wahl zum Landtag bislang eine Stimme. Bei der Wahl zum Deutschen Bundestag sowie bei den Wahlen zu den Parlamenten in allen deutschen Ländern, mit Ausnahme von Bremen und Hamburg, die ein Wahlrecht mit fünf beziehungsweise zehn Stimmen aufweisen, des Saarlandes, das ein Ein-Stimmen-Wahlrecht hat, und bislang Baden-Württembergs, haben die Wähler zwei Stimmen. Ähnlich den Regelungen im Bundestagswahlrecht sollen die Wähler bei der Landtagswahl zukünftig zwei Stimmen haben. Mit der Erststimme wird weiterhin ein Wahlkreisbewerber gewählt, mit der Zweitstimme die Landesliste einer Partei. Wie beim Bundestagswahlrecht bestimmt sich die Sitzverteilung im Landtag nach der Zweitstimme.

Das Zwei-Stimmen-Wahlrecht ermöglicht durch die Aufstellung von Landeslisten den Parteien im Land, auf eine breitere Abbildung der Gesellschaft im Parlament leichter als bislang Einfluss zu nehmen. Damit soll erreicht werden, dass bislang im Parlament unterrepräsentierte gesellschaftliche Gruppen stärker im Parlament vertreten sind, dies gilt insbesondere für Frauen. So sind in der laufenden 17. Wahlperiode nur 29,2 Prozent der Landtagsabgeordneten weiblich, während der Anteil von Frauen an der Bevölkerung bei rund 50 Prozent liegt (Stand 2019: 50,3 Prozent). Frauen sind damit im Parlament deutlich unterrepräsentiert. Allein die Umstellung auf das Zwei-Stimmen-Wahlrecht hat freilich nicht zwingend eine Erhöhung des Frauenanteils im Parlament zur Folge. Denn die Parteien sind bei der Aufstellung der Landeslisten nicht gezwungen, bislang im Parlament unterrepräsentierte Bevölkerungsgruppen stärker zu berücksichtigen, etwa einen im Vergleich zum Bevölkerungsanteil angemessenen Anteil aussichtsreicher Listenplätze mit weiblichen Listenbewerbern zu besetzen. Darüber hinaus bedingt die Zusammensetzung der Landeslisten nicht zwingend eine entsprechende Sitzverteilung im Parlament. Denn 70 der mindestens 120 Sitze werden unverändert mit Direktmandaten besetzt, für die die Aufstellung der Wahlkreisbewerber maßgeblich ist. Dennoch erhalten die Parteien durch die Aufstellung der Landeslisten die Möglichkeit, auf eine breitere Abbildung der Bevölkerung im Parlament mehr Einfluss zu nehmen. Neben den mindestens 50 über die Landeslisten zu besetzenden Sitzen auf Grundlage der Regelgröße des Landtags werden auch die für Überhangmandate entstehenden Ausgleichsmandate über die Landeslisten besetzt. So umfasst der Landtag in der laufenden 17. Wahlperiode 154 Sitze, von denen – bei unterstellter gleicher Sitzverteilung – bei einem Zwei-Stimmen-Wahlrecht 84 Sitze über die Landeslisten zu besetzen gewesen wären, womit die Anzahl der über die Landeslisten gewählten Abgeordneten die der 70 in den Wahlkreisen direkt gewählten Abgeordneten übersteigen würde.

Das Zwei-Stimmen-Wahlrecht bietet darüber hinaus den Vorteil, dass die Reihenfolge der Mandatsvergabe über die Landeslisten im Voraus transparent fest-

steht, während die bisherige Regelung zur Vergabe der Zweitmandate in den Regierungsbezirken eine Abschätzung der Erfolgsaussichten schwer kalkulierbar macht. Das Zwei-Stimmen-Wahlrecht bietet außerdem die Möglichkeit des Stimmensplittings und eröffnet damit die Option, zwar einen persönlich geschätzten und engagierten Kandidaten vor Ort im Wahlkreis zu wählen, gleichzeitig aber einer Partei, der dieser Kandidat nicht angehört, die Zweitstimme zu geben und mit dieser gegebenenfalls über die Sitzverteilung im Landtag mitzubestimmen. Ferner können vor allem kleine Parteien bei Aufstellung einer Landesliste im ganzen Land gewählt werden, ohne dass sie in jedem einzelnen Wahlkreis einen Wahlkreisbewerber aufstellen und für diesen gegebenenfalls auch Unterstützungsunterschriften beibringen müssen. Für eine Partei, die nach den Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes Unterstützungsunterschriften für ihre Wahlvorschläge vorlegen muss, bedeutet dies eine erhebliche Reduzierung der Anzahl der zu sammelnden Unterschriften, um ihre Wahl im ganzen Land zu ermöglichen. Nach der bisherigen Regelung musste die Partei dafür in jedem der 70 Wahlkreise je 150, damit insgesamt 10 500, Unterstützungsunterschriften vorlegen. Durch die Gesetzesänderung ist eine Partei mit 2 000 Unterstützungsunterschriften für die Landesliste im ganzen Land wählbar.

Durch die Erststimme wird auch künftig die Anbindung von Abgeordneten an einen Wahlkreis erreicht. Die Parteien haben zudem die Möglichkeit, bei der Aufstellung der Listenbewerber auch deren Verbindungen in die Wahlkreise und das dortige Engagement mit zu berücksichtigen.

### III. Alternativen

Die bisherige Regelung könnte beibehalten werden.

### IV. Nachhaltigkeitscheck, finanzielle Auswirkungen und Erfüllungsaufwand

Es handelt sich um wahlrechtliche Einzelregelungen, die die Durchführung der Landtagswahlen und von direktdemokratischen Elementen auf Landesebene betreffen.

Durch die Senkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre werden zusätzlich etwa 200 000 16- und 17-Jährige mit deutscher Staatsangehörigkeit wahlberechtigt. Das bedeutet, gemessen an der Zahl der Wahlberechtigten bei der Landtagswahl 2021, eine Steigerung von ungefähr zweieinhalb Prozent.

Für das Land Baden-Württemberg entstehen über die Kostenerstattung an die Gemeinden und Landkreise zusätzliche Kosten, insbesondere für die Übersendung der Wahlbenachrichtigungen an die 16- und 17-jährigen Wahlberechtigten und möglicherweise durch den Druck größerer Stimmzettel in Höhe von ca. 150 000 Euro. Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ist geringfügig. Auch für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft entstehen weder Kosten noch bürokratischer Aufwand.

### *B. Einzelbegründung*

Zu Artikel 1 – Änderung der Landesverfassung

Zu Nummer 1 (Artikel 26)

Das Mindestalter für das aktive Wahl- und Stimmrecht wird auf 16 Jahre abgesenkt. Auf Abschnitt II Ziffer 1 des allgemeinen Teils der Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (Artikel 28)

Bisher wurde für das passive Wahlrecht auf die Regelung zum aktiven Wahlrecht vollumfänglich verwiesen. Um das passive Wahlalter bei 18 Jahren zu belassen,

ist nunmehr eine eigene Mindestaltersregelung für das passive Wahlrecht notwendig.

Zu Artikel 2 – Änderung des Landtagswahlgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Absatz 1

Die Entscheidung für das Wahlsystem einer personalisierten Verhältniswahl wird nun auch in § 1 explizit zum Ausdruck gebracht. Eine Änderung der Rechtslage ergibt sich daraus nicht, bereits das bisherige Landtagswahlrecht stellte eine Ausprägung der personalisierten Verhältniswahl dar. Dass die Abgeordneten nach einem Verfahren gewählt werden, das die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet, ergibt sich im Übrigen schon aus Artikel 28 Absatz 1 der Landesverfassung.

Unverändert bleibt die Regelung, wonach sich der Landtag aus mindestens 120 Abgeordneten zusammensetzt. Wie auch nach dem bisherigen Recht ist es in Ausnahmefällen dennoch nicht ausgeschlossen, dass die Anzahl von 120 Abgeordneten unterschritten wird. Etwa dann, wenn der Landtag nur aus 120 Abgeordneten bestand und ein Abgeordneter ausscheidet, ohne dass eine Nachfolge möglich ist, z. B. bei Tod eines erfolgreichen Einzelbewerbers. Die Formulierung bringt daher nur zum Ausdruck, dass der Landtag im Regelfall 120 Abgeordnete oder mehr umfasst.

Zu Absatz 2

Wie bisher werden auch zukünftig Wahlvorschläge in den Wahlkreisen zur Wahl der Wahlkreisbewerber aufgestellt (Kreiswahlvorschläge). Über diese wird mit der Erststimme in jedem der 70 Wahlkreise ein Abgeordneter direkt gewählt. Die übrigen Sitze – bei der Regelgröße von 120 sind dies 50 – werden wie bei der Bundestagswahl durch die Zweitstimme über Wahlvorschläge der Parteien auf Landesebene (Landeslisten) vergeben. Auf Abschnitt II Ziffer 2 des allgemeinen Teils der Begründung wird verwiesen.

Sofern im Gesetz der Begriff „Wahlvorschlag“ oder „Wahlvorschläge“ verwendet wird, sind folglich sowohl die Kreiswahlvorschläge als auch die Landeslisten umfasst.

Zu Absatz 3

Unverändert können die Parteien in den Wahlkreisen in ihren Kreiswahlvorschlägen neben Wahlkreisbewerbern auch Ersatzbewerber aufstellen. Dies stellt einen Unterschied zur Bundestagswahl dar, bei der es in den Wahlkreisen keine Ersatzbewerber gibt. Vorteil von Ersatzbewerbern in den Wahlkreisen ist, dass beim Ausscheiden eines gewählten Abgeordneten in der Regel zunächst der Ersatzbewerber nachfolgen kann, der betreffende Wahlkreis daher nach wie vor im Landtag vertreten ist.

Im Unterschied zu den Landeslisten können Kreiswahlvorschläge nicht nur von Parteien für ihre Parteibewerber eingereicht werden, sondern auch von Wahlberechtigten, die gegebenenfalls eine Wählergruppe repräsentieren, für Einzelbewerber. Für Einzelbewerber können, wie auch nach dem bisherigen Landtagswahlrecht, keine Ersatzbewerber aufgestellt werden, da Einzelbewerbungen typischerweise sehr eng mit der Person des Bewerbers verbunden sind.

Zu Absatz 4

Als neues Element der Landtagswahl kommen die Landeslisten hinzu. Diese können nur von Parteien aufgestellt werden. Jede Partei kann nur eine Landesliste aufstellen. In der Landesliste werden als Listenbewerber die Bewerber der Partei vorgeschlagen, wie sie sich, einschließlich der Reihenfolge auf der Liste, aus den

Ergebnissen der Aufstellungsversammlung der Partei (§ 24 Absatz 1) ergeben. Die Bewerber auf den Landeslisten werden als Listenbewerber bezeichnet. Die Anzahl der Listenbewerber auf einer Landesliste bestimmt die jeweilige Partei, es besteht weder eine Unter- noch eine Obergrenze.

Zu Absatz 5

Zukünftig hat jeder Wähler zwei Stimmen, je eine für die Wahl eines Kreiswahlvorschlags (Erststimme) und eine für die Wahl einer Landesliste (Zweitstimme). Mit der Erststimme wird ein Abgeordneter persönlich gewählt, die Zweitstimme bestimmt über das Verhältnis der Sitzverteilung der Parteien im Landtag.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Absatz 1

Die Wahl der in den Wahlkreisen direkt gewählten Abgeordneten bleibt unverändert. Das Direktmandat erlangt, wer im Wahlkreis die relative Mehrheit der Erststimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

Zu Absatz 2

Für die Verteilung der Listenmandate werden zunächst für jede Landesliste die gültigen Zweitstimmen aus allen Wahlkreisen addiert. Bei der im Weiteren erfolgenden Sitzverteilung werden nur die Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 Prozent der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben – sogenannte 5-Prozent-Hürde.

Zweitstimmen von Wählern, die mit der Erststimme einen erfolgreichen Wahlkreisbewerber gewählt haben, der nicht von einer Partei vorgeschlagen wurde, die also einen erfolgreichen Einzelbewerber gewählt haben, oder einen erfolgreichen Wahlkreisbewerber einer Partei, die nicht mindestens 5 Prozent aller im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erreicht hat oder für die keine Landesliste zugelassen ist, werden nicht berücksichtigt. Die Notwendigkeit der Regelung ergibt sich aus Folgendem: Wenn ein Wahlkreisbewerber einer Partei ein Direktmandat erringt, wird dieses Mandat der Partei zugerechnet. Die Partei erhält dann ein Listenmandat weniger oder, wenn die Partei mehr Direktmandate errungen hat, als ihr nach dem Verhältnis der Zweitstimmen zustünden, entstehen Überhangmandate, die ausgeglichen werden. Durch die Ausgleichsmandate entspricht die Sitzverteilung damit wieder dem Verhältnis der Zweitstimmen, die auf die Parteien entfallen sind. Bei einem erfolgreichen Wahlkreisbewerber, der keiner am Verhältnisausgleich teilnehmenden Partei zugerechnet wird, wird diese Systematik durchbrochen, da ein Mandat vergeben wird, das nach dem Verhältnis der Zweitstimmen und der Berücksichtigung der 5-Prozent-Hürde nicht anfallen würde. Da die Wähler dieses Wahlkreisbewerbers daher schon Einfluss auf die Kräfteverhältnisse im Parlament mit ihrer Erststimme genommen haben, werden die Zweitstimmen dieser Wähler nicht berücksichtigt, um zu vermeiden, dass diese Wähler ein doppeltes Stimmgewicht haben und über die Zweitstimme noch einmal Einfluss auf die Kräfteverhältnisse im Parlament nehmen. Außerdem wird durch die Regelung verhindert, dass ein solches doppeltes Stimmgewicht ausgenutzt wird, beispielsweise indem Parteimitglieder oder parteinahe Personen als unabhängige Einzelbewerber antreten. § 6 Absatz 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes enthält eine entsprechende Regelung. Es wird zuerst ermittelt, welche Parteien mindestens 5 Prozent der Zweitstimmen im Land erreicht haben. Nur wenn danach eine Partei nicht 5 Prozent der Zweitstimmen erreicht hat, würden bei einem im Wahlkreis direkt gewählten Kandidaten der Partei die Zweitstimmen gestrichen. Denn in dem Fall, dass ein Wähler mit der Erststimme den erfolgreichen Wahlkreiskandidaten einer Partei und mit der Zweitstimme die Landesliste der gleichen Partei gewählt hat und das Erreichen der 5-Prozent-Hürde dieser Landesliste von seiner Stimme abhängt, wird die Zweitstimme nicht gestrichen, da die Partei mit der Stimme dieses Wählers die 5-Prozent-Hürde erreicht, daher kein Fall des Absatz 2

Satz 3 vorliegt. Ein zu vermeidendes doppeltes Stimmgewicht tritt in diesem Falle nicht auf.

#### Zu Absatz 3

Die Sitzverteilung wird sodann nach den verbliebenen Zweitstimmen der Landeslisten, die die 5-Prozent-Hürde erreicht haben, berechnet. Die Berechnung erfolgt unverändert mit dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers. Die Anzahl der zu vergebenden Sitze liegt dabei zunächst bei 120, wobei jedoch die Sitze abzuziehen sind, die als Direktmandate an einen Einzelbewerber oder an einen Wahlkreisbewerber einer Partei, die nicht mindestens 5 Prozent aller im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erreicht hat oder für die keine Landesliste zugelassen ist, gegangen sind. Kommt es beim letzten zu vergebenden Sitz zu gleichen Höchstzahlen, so entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

#### Zu Absatz 4

Von der Anzahl der Sitze, die nach dem Zweitstimmenanteil nach den Absätzen 2 und 3 ermittelt wurde, werden die von der Partei in den Wahlkreisen nach Absatz 1 erlangten Sitze (die Direktmandate) abgezogen. Wurden in den Wahlkreisen weniger Sitze erlangt, als der Partei nach dem Zweitstimmenanteil zustehen, kommt es in Höhe der Differenzzahl zur entsprechenden Verteilung von Listenmandaten (hierzu nachfolgend Absatz 5). Wurden in den Wahlkreisen mehr Sitze erlangt, als der Partei nach dem Zweitstimmenanteil zustehen, bleibt die Landesliste der Partei unberücksichtigt, es entstehen sogenannte Überhangmandate (hierzu nachfolgend Absatz 6). Absatz 4 Satz 2 stellt klar, dass alle errungenen Direktmandate in jedem Fall der Partei verbleiben, auch dann, wenn ihr nach dem erzielten Zweitstimmenergebnis diese Anzahl an Sitzen nicht zustünde.

#### Zu Absatz 5

Stehen einer Partei nach ihrem Zweitstimmenanteil mehr Sitze zu, als sie Direktmandate erlangt hat, werden die noch freien Sitze aus der Landesliste der Partei besetzt. Die Reihenfolge der Sitzvergabe richtet sich nach der Reihenfolge der Bewerber auf der Landesliste. Über die Landesliste besetzte Sitze werden als Listenmandate bezeichnet. Bewerber auf der Landesliste, die ein Direktmandat erhalten haben, bleiben bei der Vergabe der Listenmandate unberücksichtigt. Berücksichtigt werden dagegen Bewerber auf der Landesliste, die als Ersatzbewerber im Kreiswahlvorschlag kandidiert haben.

#### Zu Absatz 6

Stehen einer Partei mehr Direktmandate als nach ihrem Zweitstimmenanteil Sitze zu, verbleiben ihr dennoch alle Direktmandate (Absatz 4 Satz 2). Die Anzahl der Direktmandate, die die Anzahl der Sitze nach dem Zweitstimmenanteil bei 120 Sitzen übersteigen, wird als Überhangmandate bezeichnet. Damit sich die Sitzverteilung und damit die Mehrheitsverhältnisse im Landtag dennoch nach den landesweiten Zweitstimmenergebnissen richten, werden die Überhangmandate vollständig durch Ausgleichsmandate kompensiert. Zu diesem Zweck wird die Anzahl der zu vergebenden Sitze über 120 hinaus so weit erhöht, bis bei der in Absatz 3 dargelegten Berechnung nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers jede Partei mindestens so viele Sitze erhält, wie ihr Direktmandate zustehen, die anderen Parteien dementsprechend ggf. mehr Mandate erhalten. Dadurch erhöht sich die Zahl der Sitze im Landtag entsprechend. Kommt es bei der Zuteilung des letzten Sitzes zu gleichen Höchstzahlen, so wird für jede der gleichen Höchstzahlen ein Mandat zugeteilt. Im Unterschied zur Sitzzuteilung nach Absatz 3, wenn keine Überhangmandate angefallen sind und die Regelgröße von 120 Abgeordneten eingehalten werden muss, ist es hier nicht erforderlich, bei gleichen Höchstzahlen auf die Zuteilung eines Sitzes zu verzichten. Auf diese Weise wird verhindert, dass trotz gleicher Höchstzahlen nach dem Zweitstimmenanteil zwar das Überhangmandat zugeteilt wird, nicht aber ein Ausgleichsmandat.

## Zu Absatz 7

In Absatz 7 wird eine sogenannte Mehrheitssicherungsklausel eingefügt. Erreicht eine Partei knapp die absolute Mehrheit der zu berücksichtigenden sitzwirksamen Stimmen im Land, ist es möglich, dass sie nach der Berechnung der Sitzverteilung dennoch die absolute Mehrheit der Sitze verfehlt. Absatz 7 sieht daher vor, dass dieser Partei weitere Sitze zugeteilt werden, bis sie im Parlament über eine Mehrheit von einem Sitz verfügt. Die Mehrheitssicherungsklausel stellt daher sicher, dass eine Partei, der die absolute Mehrheit der zu berücksichtigenden Zweitstimmen zukommt, auch über eine regierungsfähige Mehrheit im Landtag verfügt. Sie sichert somit die Umsetzung des in der absoluten Mehrheit der zu berücksichtigenden Zweitstimmen zum Ausdruck kommenden Wählerwillens. Aufgrund der Mehrheitssicherungsklausel zuzuteilende Sitze werden zusätzlich zu den nach den Absätzen 2 bis 6 ermittelten Sitzen vergeben, die Mehrheitssicherungsklausel führt daher nicht zu einer zahlenmäßigen, sondern nur zu einer verhältnismäßigen Verringerung der Sitze der anderen Parteien.

Die Regelung greift schon ausweislich ihres Wortlauts nur in dem Fall, dass eine Partei alleine die absolute Mehrheit der zu berücksichtigenden Zweitstimmen erreicht, diese Mehrheit daher auf eine einzige Landesliste entfallen ist. Die Regelung erfasst nicht Fälle, in denen eine etwaige Koalition aus mehreren Parteien zwar über eine absolute Mehrheit der zu berücksichtigenden Zweitstimmen verfügt, jedoch nicht über die Mehrheit der Sitze. Da Abgeordnete für die ganze Wahlperiode gewählt sind, Koalitionen jedoch während der Wahlperiode wechseln können, wäre es widersinnig, die Sitzverteilung von der Koalitionsbildung abhängig zu machen. Zumal in Fällen, in denen die Mehrheitssicherungsklausel hier zum Tragen käme, die Mehrheitsverhältnisse sehr knapp wären, daher ein vergleichsweise hohes Risiko bestünde, dass eine Koalition nicht über die gesamte Wahlperiode Bestand hätte.

Die sitzwirksamen Stimmen setzen sich zusammen aus den zu berücksichtigenden Zweitstimmen und – für den Fall, dass ein oder mehrere Einzelbewerber oder ein oder mehrere Wahlkreisbewerber von Parteien, die nicht mindestens 5 Prozent der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben oder für die keine Landesliste zugelassen ist, ein Direktmandat erlangt haben – aus den Erststimmen dieser Kandidaten. Damit wird sichergestellt, dass die Mehrheitssicherungsklausel nur zum Zuge kommt, wenn sie einer Partei auch zusteht, d. h. wenn sie auch dann die Mehrheit gehabt hätte, wenn man die Stimmen hinzuzählt, die abgegeben wurden für erfolgreiche Einzelbewerber oder für erfolgreiche Wahlkreisbewerber von Parteien, die nicht mindestens 5 Prozent der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder für die keine Landesliste zugelassen ist. In diesen Fällen werden nämlich die Zweitstimmen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 bei der Verteilung der Mandate nicht berücksichtigt. Entsprechend müssen hier aber die Erststimmen zugerechnet werden, um „unechte“ Mehrheiten zu verhindern.

## Zu Absatz 8

Reicht die Landesliste nicht aus, um alle Sitze zu besetzen, werden die verbleibenden Sitze nicht besetzt. Die Parteien tragen daher das Risiko, dass bei zu wenigen Bewerbern auf der Landesliste ihnen zustehende Sitze nicht besetzt werden können.

## Zu Absatz 9

Absatz 9 übernimmt die Regelung aus dem bisherigen Absatz 7.

## Zu Nummer 3 (§ 7)

Das Mindestalter für das aktive Wahlrecht wird vom vollendeten 18. auf das vollendete 16. Lebensjahr abgesenkt und damit die Änderung der Landesverfassung in Artikel 26 Absatz 1 (vgl. Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzentwurfs) in einfaches Recht umgesetzt.

## Zu Nummer 4 (§ 9)

Das Mindestalter für die Wählbarkeit bleibt unverändert bei der Vollendung des 18. Lebensjahres. Da jedoch das Mindestalter für die Wahlberechtigung abgesenkt wird und § 9 auf die Wahlberechtigung Bezug nimmt, muss § 9 Absatz 1 dahingehend ergänzt werden, dass nur diejenigen Wahlberechtigten wählbar sind, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dies korreliert mit der neuen Regelung des Artikels 28 Absatz 2 Satz 1 der Landesverfassung (vgl. Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzentwurfs).

## Zu Nummer 5 (§ 24)

## Zu Absatz 1

Parteien können in ihren Wahlvorschlägen nur Bewerber benennen, die nicht Mitglied einer anderen Partei sind. Der Bewerber muss jedoch nicht Mitglied der den Wahlvorschlag aufstellenden Partei sein, was nicht ausschließt, dass dies nach der Satzung der Partei erforderlich ist.

Die bisherigen Regelungen zur Aufstellung der Kreiswahlvorschläge werden soweit als möglich auf die Landeslisten ausgedehnt. Einzige inhaltliche Änderungen sind – neben der Erstreckung der Regelungen auf die Landeslisten – die Klarstellungen, dass die Wahl der Vertreter geheim zu erfolgen hat und auch die mittelbare Wahl von Vertretern, also die Wahl von Vertretern durch eine Vertreterversammlung, zulässig ist. Zulässig sind daher auch mehrfach gestufte Verfahren, z. B. eine Vertreterversammlung aus Vertretern, die von einer Vertreterversammlung gewählt wurden, deren Vertreter selbst aus der Mitte einer Vertreterversammlung gewählt wurden. Das Verfahren richtet sich im Einzelnen nach der Satzung der jeweiligen Partei. Die Klarstellung erfolgt, da Vertreterversammlungen aufgrund der Einführung von Landeslisten an Bedeutung gewinnen werden.

Auch die Reihenfolge der Bewerber auf der Landesliste wird in geheimer Wahl festgelegt. Dies ergibt sich unverändert nicht explizit aus dem Wortlaut, folgt jedoch aus dem Grundsatz der geheimen Wahl der Bewerber, da die Platzierung auf der Liste über die Erfolgsaussichten auf ein Mandat entscheidet. Im Übrigen ergibt sich dies auch aus § 24 Absatz 5 Satz 4, wonach sich die vom Leiter der Versammlung und von zwei von dieser bestimmten Teilnehmern abzugebende Versicherung an Eides statt auch darauf erstrecken muss, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Bewerber für einen Wahlvorschlag müssen weiterhin die Gelegenheit erhalten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Dies gilt nicht für zu wählende Vertreter. Dass diesen Raum für eine Vorstellung eingeräumt wird, ist dadurch jedoch nicht ausgeschlossen.

## Zu Absatz 2

Wahlvorschläge von Parteien müssen unverändert von dem Vorstand des Landesverbandes unterzeichnet sein. Dies gilt nun neben den Kreiswahlvorschlägen auch für die Landeslisten. Besteht kein Landesverband, so wird differenziert: Landeslisten sind in diesem Fall von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Land zu unterzeichnen, Kreiswahlvorschläge wie bisher von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Gebiet der betreffende Wahlkreis liegt.

## Zu Absatz 3

Für die Aufstellung der Landeslisten von Parteien, die während der letzten Wahlperiode im Landtag nicht ununterbrochen aufgrund eigener Wahlvorschläge mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sind – wie bei der Wahl zum Bundestag – 2 000 Unterstützungsunterschriften Wahlberechtigter erforderlich. Für Kreiswahlvorschläge bleibt das Erfordernis von 150 Unterstützungsunterschriften von im Wahlkreis Wahlberechtigten bestehen.

Jeder Wahlberechtigte kann jeweils nur einen Kreiswahlvorschlag und nur eine Landesliste unterzeichnen, die jedoch nicht der gleichen Partei zuzurechnen sein müssen.

#### Zu Absatz 4

Kreiswahlvorschläge und Landeslisten müssen neben der Parteibezeichnung auch eine etwaige Kurzbezeichnung der jeweiligen Partei enthalten, um die Wiedererkennung durch die Wähler zu erleichtern. Auf der Landesliste muss die Reihenfolge der Bewerber erkennbar sein, damit eine entsprechende Reihung der ersten fünf Bewerber auf dem Stimmzettel erfolgen kann und vor allem die Reihenfolge der Vergabe der Listenmandate feststeht.

#### Zu Absatz 5

In Absatz 5 werden zunächst nähere Regelungen zu den von den Parteien vorzulegenden Nachweise getroffen. Ferner wird die Pflicht zur Versicherung an Eides statt gesetzlich geregelt, ebenso wie die Zuständigkeit der Kreiswahlleiter und des Landeswahlleiters zur Abnahme der Versicherung an Eides statt und die Festlegung der Behördeneigenschaft im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Für den Fall, dass einer der hierfür gewählten Teilnehmer der Versammlung die Versicherung an Eides statt nicht abgibt, kann die Versammlung bis zu zwei Ersatzpersonen bestimmen. Gibt eine der hierfür bestimmten Personen die Versicherung an Eides statt nicht ab, insbesondere im Falle der Verhinderung oder Untätigkeit, kann diese durch eine der Ersatzpersonen abgegeben werden. Grund für die Regelung ist die Vermeidung von praxisrelevanten Fällen, in denen eine dazu bestimmte Person sich unberechtigt weigert, die Versicherung an Eides statt abzugeben, oder unerwartet an der Abgabe gehindert ist. Aufgrund der erheblichen Strafandrohung des § 156 des Strafgesetzbuches ist hinreichend sichergestellt, dass die Ersatzpersonen keine unzutreffende Versicherung an Eides statt abgeben.

Nach Satz 5 gelten die Regelungen für Kreiswahlvorschläge in den Sätzen 1 bis 4 für die Landeslisten entsprechend, mit der Ergänzung, dass sich die Versicherung an Eides statt auch darauf erstrecken muss, dass die Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

#### Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht den bisher in Absatz 4 Sätze 2 und 3 enthaltenen Regelungen.

#### Zu Absatz 7

Aufgrund der Verordnungsermächtigung in Absatz 7 können die Einzelheiten in der Wahlordnung geregelt werden.

#### Zu Absatz 8

Absatz 8 stellt klar, dass die Einzelheiten der Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder oder der Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber durch die Parteien in ihren Satzungen geregelt werden.

#### Zu Nummer 6 (§ 25)

Die bisherige Regelung, wonach Bewerber und Ersatzbewerber einer Partei in höchstens zwei Wahlkreisen vorgeschlagen werden konnten, ist nicht mehr erforderlich. Diese Regelung sollte kleinen Parteien ermöglichen, in möglichst vielen Wahlkreisen antreten zu können, da nur dann in einem Wahlkreis überhaupt die jeweilige Partei gewählt werden kann, wenn ein Wahlkreisbewerber aufgestellt ist. Dieses Problem wird durch die Einführung des Zwei-Stimmen-Wahlrechts beseitigt. Die Landesliste einer Partei kann überall im Land gewählt werden, auch wenn es vor Ort keinen Wahlkreisbewerber der Partei gibt.

Jeder Bewerber kann daher nur noch in einem Wahlkreis und dort nur in einem Kreiswahlvorschlag sowie nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann ein Bewerber nur für einen Listenplatz, daher nicht mehrfach, aufgestellt werden.

Zu Nummer 7 (§ 26)

Neben der Frist für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge ist nunmehr auch eine Frist für die Einreichung der Landeslisten zu regeln. Die Fristen werden einheitlich auf den 75. Tag vor der Wahl festgesetzt. Grund für die Vorverlegung vom 59. Tag vor der Wahl, der bislang für Kreiswahlvorschläge gilt, ist, dass die Einführung von Landeslisten einen deutlich erhöhten Prüfungsaufwand bei der Landeswahlleitung zur Folge hat. Um die Zeitspanne für den Druck der Stimmzettel zu verlängern, werden außerdem die Termine für die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 30 Absatz 1) und etwaige Beschwerdeentscheidungen (§ 31 Absatz 3) um jeweils 4 Tage vorverlegt.

Zu Nummer 8 (§ 27)

Die Regelungen zu den Vertrauensleuten finden auch auf die Landeslisten Anwendung. Die Abberufung und Ersetzung von Vertrauensleuten für die Landeslisten erfolgt jedoch nicht gegenüber dem Kreiswahlleiter, sondern gegenüber dem Landeswahlleiter.

Zu Nummer 9 (§ 28)

Zu Absatz 1

Wie Kreiswahlvorschläge können auch Landeslisten bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch gemeinsame Erklärung der Vertrauensleute zurückgenommen oder geändert werden. Bei den Kreiswahlvorschlägen ist die Erklärung hierfür an den jeweiligen Kreiswahlleiter, bei Landeslisten an den Landeswahlleiter zu richten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gilt ausschließlich für Kreiswahlvorschläge, nicht für Landeslisten, und entspricht der bisher geltenden Regelung. Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Entscheidung über die Zulassung ist zwar eine Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen möglich, eine Änderung der Kreiswahlvorschläge dagegen nur noch, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert, dann jedoch in einem vereinfachten Verfahren. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags ist jede Änderung desselben ausgeschlossen. Stirbt daher ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor Beginn der Wahlhandlung oder verliert er in diesem Zeitraum die Wählbarkeit, bestimmt sich die Rechtsfolge nach § 47 Absatz 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 gilt ausschließlich für die Landeslisten, nicht für die Kreiswahlvorschläge. Für die Zurücknahme einer Landesliste gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend, die Rücknahme ist daher auch nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Entscheidung über die Zulassung möglich.

Änderungen an der Landesliste sind dagegen auch im Falle des Todes oder des Verlusts der Wählbarkeit eines Listenbewerbers nach Ende der Einreichungsfrist nicht mehr möglich. Da bei den Landeslisten zahlreiche Personen in einer feststehenden Reihenfolge aufgeführt werden können, besteht kein Bedarf für eine vereinfachte Ersetzungs- oder Änderungskompetenz der Vertrauenspersonen wie bei den Kreiswahlvorschlägen nach Absatz 2. Die Landeslisten und insbesondere die Reihenfolge der Bewerber sind durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung in einem demokratischen Verfahren festgelegt worden. Es ist daher nahelie-

gend, im Falle des Versterbens oder des Verlusts der Wählbarkeit eines Listenbewerbers, die Reihenfolge der Liste bestehen zu lassen. Der Landeswahlausschuss streicht dementsprechend den betreffenden Bewerber (§ 30 Absatz 2 Satz 3), mit der Folge, dass die nachfolgenden Bewerber auf der Landesliste aufrücken.

Zu Nummer 10 (§ 29)

Die Regelungen zur Mängelbeseitigung von Wahlvorschlägen werden entsprechend auf die Landeslisten erstreckt. Die Verweisungen sind aufgrund Änderungen bei den §§ 24 und 25 redaktionell anzupassen.

§ 29 Absatz 2 Satz 4 stellt klar, dass auch in dem Falle, dass die Zustimmungserklärung eines Bewerbers nach § 24 Absatz 6 fehlt, der Wahlvorschlag nur hinsichtlich dieses Bewerbers ungültig ist.

Zu Nummer 11 (§ 30)

Der Termin für die Entscheidungen des Landeswahlausschusses und der Kreiswahlausschüsse über die Zulassung der Wahlvorschläge wird auf den 58. Tag vor der Wahl festgesetzt und liegt damit vier Tage früher als bislang. Dadurch kann auch der Termin für etwaige Beschwerdeentscheidungen (§ 31 Absatz 3) um 4 Tage vorverlegt und so die Zeitspanne für den Druck der Stimmzettel verlängert werden.

Die übrigen Regelungen zur Zulassung der Wahlvorschläge werden angepasst, sodass sie entsprechend auch für die Zulassung der Landeslisten durch den Landeswahlausschuss gelten. Geregelt wird außerdem, dass die Entscheidungen der Wahlausschüsse in deren Sitzungen bekannt zu geben sind.

Zu Nummer 12 (§ 31)

Zu Absatz 1

Gegen die Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Landeswahlausschuss angerufen werden, gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren der Kreiswahlausschuss.

Zu Absatz 2

Bei der vollständigen oder teilweisen Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlags durch den Kreiswahlausschuss ist unverändert die Möglichkeit einer Beschwerde an den Landeswahlausschuss eröffnet. Hingegen ist gegen die Entscheidungen des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Landeslisten kein Rechtsbehelf gegeben. Dies entspricht dem Grundsatz der nachgelagerten Wahlprüfung. Eine Überprüfung bleibt dem nach der Wahl stattfindenden Wahlprüfungsverfahren vorbehalten (§ 54). Insbesondere bestehen hinsichtlich der Zulassung der Wahlvorschläge vor der Wahl keine gerichtlichen Rechtsbehelfsmöglichkeiten.

Zu Absatz 3

Der Termin für die Beschwerdeentscheidung wird auf den 48. Tag vor der Wahl vorverlegt, um mehr Zeit für den Druck der Stimmzettel zu erhalten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wird redaktionell angepasst.

## Zu Nummer 13 (§ 32)

## Zu Absatz 1

Wie bisher werden die Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der Landeslisten erfolgt durch den Landeswahlleiter im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

## Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Reihenfolge der Bekanntmachungen der Landeslisten. Die Reihenfolge der Landeslisten der Parteien, die bereits bei der letzten Wahl angetreten sind, richtet sich nach deren Zweitstimmenzahlen bei der letzten Wahl. Dabei sind die in § 2 Absatz 2 Satz 3 genannten Zweitstimmen nicht zu berücksichtigen. Die 5-Prozent-Hürde spielt keine Rolle, da die genannte Reihung auch für die Landeslisten der Parteien gilt, die die 5-Prozent-Hürde nicht erreicht haben. Nach den Landeslisten der Parteien, die bereits bei der letzten Wahl angetreten sind, folgen die übrigen Landeslisten, unter denen sich die Reihenfolge alphabetisch nach dem ausgeschriebenen Parteinamen bestimmt.

## Zu Absatz 3

Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge in den Bekanntmachungen der Kreiswahlleiter bestimmt sich hinsichtlich der Kreiswahlvorschläge von Parteien nach der Reihenfolge der Landeslisten nach Absatz 2. Im Anschluss folgen die Kreiswahlvorschläge der Parteien, für die keine Landesliste zugelassen ist, in alphabetischer Reihenfolge des ausgeschriebenen Parteinamens. Nach den Kreiswahlvorschlägen der Parteien folgen die übrigen Kreiswahlvorschläge, also die Einzelbewerber, wobei sich die Reihenfolge nach dem Eingang des Wahlvorschlags beim Kreiswahlleiter richtet. Falls für eine Partei eine Landesliste, nicht aber ein Kreiswahlvorschlag zugelassen ist, wird für die Partei eine Leernummer eingefügt.

## Zu Nummer 14 (§ 37)

Die Stimmzettel werden in Anlehnung an die Bundestagswahl umgestaltet, sodass neben den Kreiswahlvorschlägen die Landeslisten für die Abgabe der Zweitstimmen aufgeführt werden. Bei den Landeslisten ist außer dem Parteinamen auch eine etwaig von der Partei geführte Kurzbezeichnung beizufügen, um den Wiedererkennungswert für die Wähler zu gewährleisten. Ferner werden die ersten fünf Bewerber der Landesliste aufgeführt.

Die Reihenfolge der Landeslisten auf den Stimmzetteln ergibt sich aus § 32 Absatz 2.

## Zu Nummer 15 (§ 38)

## Zu Absatz 1

Absatz 1 wird redaktionell angepasst.

## Zu Absatz 3

Die Stimmabgabe erfolgt für die Landesliste in der gleichen Weise wie auch für die Kreiswahlvorschläge, indem in einen der Kreise ein Kreuz gesetzt oder sonst die Wahlentscheidung eindeutig kenntlich gemacht wird.

## Zu Nummer 16 (§ 40)

In den Wahlbezirken sind neben den Erst- auch die Zweitstimmen auszuzählen. Der Wahlvorstand stellt sodann fest, wie viele Stimmen im Wahlbezirk auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten jeweils abgegeben worden sind.

## Zu Nummer 17 (§ 41)

Auch in den Briefwahlbezirken sind künftig neben den Erst- auch die Zweitstimmen auszuzählen, das Ergebnis ist entsprechend festzustellen.

## Zu Nummer 18 (§ 42)

## Zu Absatz 1

Die Regelungen zur Ungültigkeit von Stimmen in § 42 Absatz 1 Satz 1 werden redaktionell angepasst, damit in Satz 2 differenzierte Verweisungen möglich sind, die aufgrund der Einführung des Zwei-Stimmen-Wahlrechts erforderlich sind.

Satz 2 regelt sodann, dass in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 (nicht amtlich hergestellter Stimmzettel), Nummer 2 (keine Kennzeichnung), Nummer 5 (ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten) und Nummer 7 (beleidigender oder auf Person des Wählers hinweisender Zusatz auf Stimmzettel oder -umschlag) sowohl die Erst- als auch die Zweitstimme ungültig sind. Im Fall der Nummer 3 (Stimmzettel für anderen Wahlkreis) ist nur die Erststimme ungültig, da die Wahlmöglichkeiten für die Abgabe der Zweitstimme landesweit gleich sind. Beide Stimmen sind auch dann ungültig, wenn der Stimmzettel im Wahlraum in einem Umschlag abgegeben worden ist oder bei der Briefwahl nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag oder einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen Stimmzettelumschlägen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, jedoch eine Zurückweisung nach Absatz 3 Nummer 7 oder 8 nicht erfolgt ist. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist aus diesem Grund nur die nicht abgegebene Stimme ungültig, die abgegebene Stimme ist dagegen gültig.

## Zu Absatz 2

Wird ein Stimmzettelumschlag leer abgegeben, werden beide Stimmen als ungültig gewertet. Mehrere in einem Stimmzettelumschlag abgegebene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich gekennzeichnet sind oder nur einer gekennzeichnet ist; bei im Ergebnis unterschiedlicher Kennzeichnung gelten sie als ein Stimmzettel mit zwei ungültigen Stimmen.

## Zu Nummer 19 (§ 43)

## Zu Absatz 1

Der Kreiswahlausschuss stellt zukünftig neben dem Erststimmenergebnis auch das Zweitstimmenergebnis im Wahlkreis fest. Darüber hinaus stellt der Kreiswahlausschuss zukünftig fest, welcher Wahlkreisbewerber gewählt ist. Diese Feststellung oblag bislang dem Landeswahlausschuss, da ein Wahlkreisbewerber auch dann gewählt sein konnte, wenn er nicht die relative Mehrheit der Stimmen im Wahlkreis erhalten hatte (bisheriger § 2 Absatz 3 Satz 2). Aufgrund der Einführung des Zwei-Stimmen-Wahlrechts ist die Feststellung der erfolgreichen Wahlkreisbewerber nun unabhängig von den Wahlergebnissen anderer Wahlkreise. Sie ist auch unabhängig von den Zweitstimmenergebnissen. Welcher Wahlkreisbewerber gewählt wurde, kann daher vor Ort vom Kreiswahlausschuss festgestellt werden. Dies entspricht der Regelung bei der Bundestagswahl (§ 41 Satz 1 Bundeswahlgesetz). Nach der Feststellung gibt der Kreiswahlleiter das Wahlergebnis mündlich bekannt.

## Zu Nummer 20 (§ 44)

Die Feststellung des Erst- und Zweitstimmenergebnisses erfolgt auf Wahlkreisebene durch den Kreiswahlausschuss (§ 43), weshalb der Landeswahlausschuss nur das Zweitstimmenergebnis auf Landesebene feststellt. Auf Grundlage des Zweitstimmenergebnisses und der Feststellungen der Kreiswahlausschüsse über

die gewählten Wahlkreisbewerber beschließt der Landeswahlausschuss über die Sitzverteilung und stellt die gewählten Listenbewerber fest. Nach der Feststellung gibt der Landeswahlleiter das Wahlergebnis mündlich bekannt. Nähere Einzelheiten regelt die Wahlordnung.

Zu Nummer 21 (§ 45)

Wenn der Landeswahlausschuss seine Feststellungen zum Wahlergebnis abgeschlossen hat, was den Abschluss der Feststellungen aller Kreiswahlvorstände voraussetzt, geben der Kreiswahlleiter und der Landeswahlleiter das Wahlergebnis für den Wahlkreis bzw. das Land öffentlich bekannt. Nähere Einzelheiten regelt die Wahlordnung.

Zu Nummer 22 (§ 46)

Der Landeswahlleiter benachrichtigt alle gewählten Bewerber, daher neben den gewählten Listenbewerbern auch die direkt gewählten Wahlkreisbewerber über ihre Wahl und fordert zur Annahme der Wahl innerhalb von zwei Wochen auf. Die Frist für die Annahme der Wahl wird auf zwei Wochen verlängert, um ein ausreichend großes Zeitfenster für die Postzustellung, die Antwort und die Rücksendung zur Verfügung zu stellen, bevor die Annahmefiktion greift.

Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und redaktionell geändert. Der bisherige Absatz 2 wird unverändert zu Absatz 3.

Zu Nummer 23 (§ 47)

Zu Absatz 1

Absatz 1 trifft Regelungen für die Nachfolge für gewählte Bewerber und Abgeordnete.

Lehnt ein gewählter Bewerber die Annahme der Wahl ab (§ 46 Absatz 1), stirbt er nach Beginn der Wahlhandlung, aber vor der Annahme der Wahl, verliert er in diesem Zeitraum die Wählbarkeit (§ 9) oder scheidet ein Abgeordneter aus dem Landtag aus (§ 47 Absatz 3), folgt ihm der Ersatzbewerber nach. Das gilt sowohl für Direktmandate als auch für Listenmandate. Das heißt, dass auch bei Aufgabe oder Nichtannahme eines Listenmandats der Ersatzbewerber nachrückt, wenn der gewählte Bewerber oder ausgeschiedene Abgeordnete in einem Wahlkreis kandidiert hat. Gibt es keinen Ersatzbewerber,

- da die Partei einen solchen nicht aufgestellt hat oder
- weil es sich um einen ausschließlichen Listenbewerber handelt oder
- weil es bereits um die Nachfolge für den Ersatzbewerber geht oder
- weil der Ersatzbewerber nicht mehr zur Verfügung steht, da er z. B. verstorben ist,

ist zu unterscheiden: Handelt es sich um einen gewählten Bewerber oder Abgeordneten, der von einer Partei vorgeschlagen wurde, deren Landesliste die 5-Prozent-Hürde erreicht hat, so wird der Sitz aus der Landesliste dieser Partei nach der dort festgelegten Bewerberreihenfolge besetzt. Handelt es sich dagegen um einen gewählten Bewerber oder Abgeordneten, der von einer Partei vorgeschlagen wurde, deren Landesliste die 5-Prozent-Hürde nicht erreicht hat oder für die keine Landesliste zugelassen wurde, so bleibt der Sitz unbesetzt.

Für Einzelbewerber findet keine Mandatsnachfolge statt, da es keinen Ersatzbewerber gibt (§ 1 Absatz 3 Satz 2) und eine Nachfolge über die Landesliste einer Partei nicht in Betracht kommt.

## Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Regelung des Absatzes 1 entsprechend gelten, wenn ein Bewerber nach Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor Beginn der Wahlhandlung stirbt. Die Regelungen des § 28 erfassen solche Fälle nicht, sondern nur diejenigen bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für den Zeitraum zwischen der Zulassung des Wahlvorschlags und dem Beginn der Wahlhandlung ist die entsprechende Anwendung des § 47 Absatz 1 sachgerecht, da z. B. auch Konstellationen denkbar sind, in denen der Bewerber vor Beginn der Wahlhandlung verstirbt, dies den Wahlorganen und den Wählern aber erst nach Beginn der Wahlhandlung bekannt wird oder gar erst nach Ende der Wahlhandlung.

## Zu Nummer 24 (§ 48)

Die Verweisung auf § 47 wird wegen der dortigen Änderungen redaktionell angepasst.

## Zu Nummer 25 (§ 49)

§ 49 wird dahingehend ergänzt, dass auch Abgeordnete erfasst werden, die zwar nicht Mitglied der verbotenen Partei sind, aber aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt wurden. Die Verweisung auf § 47 wird wegen der dortigen Änderungen redaktionell angepasst.

## Zu Nummer 26 (§ 53)

Die Mittel für Einzelbewerber knüpfen nunmehr an die Erststimmen an, da mit diesen die Wahlkreisbewerber gewählt werden.

## Zu Nummer 27 (§ 61)

## Zu Absatz 1

Die Übergangsregelung stellt klar, dass für die laufende 17. Wahlperiode noch das bisherige Recht Anwendung findet. Dies ist z. B. hinsichtlich der Nachfolgeregelungen bei Ausscheiden Abgeordneter von Bedeutung – da es bei der Wahl zum 17. Landtag noch keine Landeslisten gab, kann über diese in der 17. Wahlperiode auch kein Nachfolger bestimmt werden [vgl. Nummer 23 Buchstabe a].

## Zu Absatz 2

Absatz 2 trifft Sonderregeln für die Wahl zum 18. Landtag, also die erste Landtagswahl, die nach der Änderung stattfinden wird. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge in den Bekanntmachungen (§ 32 Absatz 2 und 3) und auf dem Stimmzettel (§ 37 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit § 32 Absatz 2 und 3) richtet sich nunmehr nach der Anzahl der gültigen Zweitstimmen bei der letzten Landtagswahl. Die Wahl zum 17. Landtag im Jahr 2021 erfolgte jedoch noch nach dem Einstimmenwahlrecht, weshalb an diese Stimmen anzuknüpfen ist.

## Zu Artikel 3 – Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.